

An alle Tarifbeschäftigten
der Fachhochschule Südwestfalen

Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum TV-L

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.11.2006 haben die Tarifpartner des öffentlichen Dienstes einen neuen Tarifvertrag vereinbart. Dieser sah auch die Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung vor. Nach lange andauernden Verhandlungen ist es nun gelungen, diese Vereinbarung zu treffen. Die neuen Regelungen haben unter bestimmten Umständen Auswirkungen auf Ihre Eingruppierung. Im Folgenden werden Ihnen einige erste Informationen zur Verfügung gestellt.

Die neue Entgeltordnung zum TV-L ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten und steht im Intranet auf den Seiten des Personaldezernates zur Verfügung. Ausdrücklich ausgenommen von der Geltung der neuen Entgeltordnung sind die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, d.h., dass die folgenden Informationen für diesen Personenkreis keine Anwendung finden. In der neuen Entgeltordnung noch nicht enthalten sind Regelungen für die in den bisherigen sog. „Datenverarbeitungstarifvertrag“ eingruppierten Beschäftigten. Die Nachfolgeregelung (Informationstechnik) für diesen Personenkreis soll bis zum 31.03.2012 zwischen den Tarifvertragsparteien abschließend verhandelt werden.

Zum 01.11.2006 übergeleitete Tarifbeschäftigte sowie zwischen dem **01.11.2006** und dem **31.12.2011** neu eingestellte bzw. neu eingruppierte Beschäftigte werden unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit zum 01.01.2012 automatisch in die neue Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet. Dabei gilt die vorläufige Zuordnung der bisherigen Vergütungs-/Lohngruppen für übergeleitete Beschäftigte und für Eingruppierungsvorgänge ab dem 01.11.2006 mit Stichtag 31.12.2011 als Eingruppierung.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass nach dem Willen der Tarifvertragsparteien anlässlich der Einführung der Entgeltordnung **keine pauschale Überprüfung** und Neufestsetzung aller Eingruppierungen erfolgt. Es wird daher **weder automatische Herabgruppierungen noch automatische Höhergruppierungen** geben. Das bedeutet, dass die Beschäftigten grundsätzlich die bisherige Entgeltgruppe behalten. **Eine Neufestsetzung der Eingruppierungen der bereits an der FH SWF Beschäftigten findet nur unter folgenden Voraussetzungen statt:**

Ergibt sich nach der Entgeltordnung für die Dauer der **unverändert auszuübenden Tätigkeit** eine höhere Entgeltgruppe als die bisherige, werden die Beschäftigten auf **eigenen Antrag** hin in die neue Entgeltgruppe übergeleitet. **Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers hierzu besteht nicht.** Das Personaldezernat stellt den Beschäftigten auf deren schriftliche Anforderung hin die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Informationen zur Verfügung. **Für die Anforderung steht im Intranet ein entsprechender Vordruck zur Verfügung.** Bitte nutzen Sie nur diesen Vordruck für Ihren Antrag, da nur so eine geordnete Beantwortung aller Anfragen sichergestellt werden kann. Auf der Grundlage dieser Informationen entscheidet jede/r Beschäftigte selbst, ob ein Wechsel in die neue Eingruppierung auf Antrag sinnvoll ist.

Ein Antrag auf Überleitung in die Entgeltgruppe bei unveränderter Tätigkeit ist innerhalb einer **Ausschlussfrist** von einem Jahr, also **bis zum 31.12.2012** zu stellen. Der Antrag bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung, also auf den 01.01.2012. Auch hierzu steht allen Beschäftigten im Intranet in Kürze ein entsprechender Vordruck zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass die Antragstellung bindend ist, auch wenn sie zu einem ungünstigen finanziellen Ergebnis führt. Ich empfehle Ihnen daher, vor einer evtl. beabsichtigten Antragstellung Kontakt mit dem Personaldezernat aufzunehmen.

Für alle (neuen) Einstellungen ab dem 01.01.2012 erfolgt eine Eingruppierung nach den neuen Regeln. Verändert sich nach dem 01.01.2012 die auszuübende Tätigkeit erfolgt damit ebenfalls eine neue Eingruppierung.

Mit freundlichem Gruß



Henkemeier